

Fehlender Hinweis auf die EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung kann Abmahnungen nach sich ziehen!

Rechtsanwältin Dr. Katharina Landes

Köln, den 12. Mai 2016

Verpflichtung zur Verlinkung auf die OS-Plattform

Seit dem 9. Januar 2016 besteht gemäß der in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-VO) für Online-Händler die Verpflichtung, auf ihrer Website einen Link zur Online-Streitbelegungsplattform („OS-Plattform“) der EU-Kommission bereitzustellen (Art. 14 Abs. 1 ODR-VO). Dieser Link muss für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

Es ist daher anzuraten, den Link am Ende des Impressums aufzunehmen, zum Beispiel wie folgt:

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Händler, die Ware auf eBay anbieten, sind ebenfalls verpflichtet, den Link bereitzustellen. Für nähere Informationen siehe:

http://pages.ebay.de/rechtsportal/gewerbliche_vk_23.html#c

Gleiches gilt für andere Handelsplattformen wie Amazon etc.

Fehlender Hinweis auf OS-Plattform stellt abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß dar

Das LG Bochum hat mit Urteil vom 31.03.2016 (14 O 21/16) einen zunächst von einem Wettbewerber abgemahnten Online-Händler zur Unterlassung verurteilt, da dieser gegen die Hinweispflicht verstoßen hatte. Mit dem Urteil bestätigte das Gericht die von ihm erlassene einstweilige Verfügung.

Weitere Informationspflichten

Ferner müssen solche Online-Händler, die sich selbst freiwillig verpflichtet haben oder gesetzlich dazu verpflichtet sind, ein oder mehrere Stellen zur alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern zu nutzen, die Verbraucher auf ihrer Website über die Existenz der OS-Plattform und darüber hinaus über die Möglichkeit, diese für die Beilegung ihrer Streitigkeit zu nutzen, informieren (Artikel 14 Abs. 2 ODR-VO). Diese Informationen sollten zudem auch in die AGB des Händlers aufgenommen werden.

Ob Online-Händler gesetzlich zur Streitbeilegung mit Verbrauchern über alternative Stellen verpflichtet sind, richtet sich in Deutschland nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19.02.2016 (VSBG). Dieses sieht jedoch keine verpflichtende Teilnahme des Händlers an einer alternativen Streitbeilegung vor, so dass vorstehende Informationspflicht nur greift, wenn sich der Händler freiwillig verpflichtet hat, Stellen zur alternativen Streitbeilegung zu nutzen.

Aus dem VSBG werden sich ab dem 1. Februar 2017 zudem noch weitere Informationspflichten ergeben (§§ 36, 37 VSBG), über die wir Sie zu gegebener Zeit informieren werden.

Legal Update

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin Dr. Katharina Landes unter klandes@goerg.de an. Informationen zur Autorin finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

